

Der Regierungsrat des Kantons Thurgau an den Grossen Rat

Frauenfeld, 13. Februar 2018

136

GRG Nr.	16	EA 51	181
---------	----	-------	-----

**Einfache Anfrage von Peter Dransfeld vom 10. Januar 2018
"Unnötig verteufeltes Kite-Surfing?"**

Beantwortung

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat nimmt zum Vorstoss wie folgt Stellung:

I. Vorbemerkungen

Die Schifffahrt auf schweizerischen Gewässern einschliesslich der Grenzgewässer wird grundsätzlich durch das Bundesgesetz über die Binnenschifffahrt (BSG; SR 747.201) und die Binnenschifffahrtsverordnung (BSV; SR 747.201.1) geregelt. Vorbehalten bleiben allerdings nach Art. 1 Abs. 3 BSG internationale Vereinbarungen und die darauf beruhenden Vorschriften. Für die Schifffahrt auf dem Bodensee und Untersee haben Deutschland, Österreich und die Schweiz am 1. Juni 1973 das Übereinkommen über die Schifffahrt auf dem Bodensee (SR 0.747.223.11) abgeschlossen. Gemäss Art. 5 dieses Übereinkommens erlassen die Vertragsstaaten einheitliche Vorschriften. Gestützt auf diese Bestimmung verabschiedete der Bundesrat am 17. März 1976 die Bodenschifffahrts-Ordnung (BSO; SR 747.223.1).

Nach Art. 19 des erwähnten Übereinkommens wurde eine Internationale Schifffahrtskommission für den Bodensee (ISKB) gebildet. Die ISKB hat u.a. auf eine einheitliche Durchführung der für die Schifffahrt geltenden Vorschriften hinzuwirken und für die gegenseitige Information der Vertragsstaaten über Rechtsvorschriften zu sorgen, welche die Schifffahrt auf dem See betreffen (vgl. Art. 19 Abs. 2 Bst. b und Art. 19 Abs. 3 des Übereinkommens).

In Nachachtung dieser Bestimmung orientierte das in der ISKB vertretene Bundesamt für Verkehr die Kommission anlässlich ihrer Sitzung vom 26./27. Juni 2001 über die vom Bundesrat am 9. März 2001 erlassenen neuen Bestimmungen über das Kitesurfen

in der BSV (vgl. AS 2001 1089 ff.). Gemäss dem am 1. Mai 2001 in Kraft getretenen Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV war das Fahren mit den so genannten „Drachensegelbrettern“ ausserhalb behördlich bewilligter Wasserflächen verboten. Wasserflächen durften nur dann zur Benutzung durch entsprechende Geräte freigegeben werden, wenn die Sicherheit der übrigen Seebenutzerinnen und -benutzer innerhalb der freigegebenen Fläche gewährleistet bleibt und die natürliche Umwelt nicht beeinträchtigt wird. Die ISKB beschloss in der Folge, das Kitesailing am Bodensee in Anwendung von Art. 16.02 Abs. 5 BSO nur unter den Voraussetzungen zuzulassen, dass für diesen Sport lediglich dafür speziell ausgeschiedene Wasserflächen benützt werden dürfen, allen anderen Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmern der Vorrang gelassen werden muss und die Länge der Zug- und Steuerleinen höchstens 25 m betragen darf. Mit einer Anpassung der BSO vom 2. Dezember 2005 wurde das Kitesurfen per 1. Januar 2006 auch noch explizit in die BSO aufgenommen und auf bestimmte Zonen eingeschränkt.

Am 15. Januar 2014 beschloss der Bundesrat eine Änderung der Binnenschiffverkehrsverordnung, die am 15. Februar 2014 bzw. teilweise am 15. Februar 2016 in Kraft trat (vgl. AS 2014 261 ff.) und mit welcher u.a. der vorerwähnte Art. 54 Abs. 2^{bis} BSV aufgehoben wurde. Seither ist das Kitesurfen in der Schweiz grundsätzlich überall erlaubt, wo dieser Sport nicht ausdrücklich verboten ist. Am Bodensee gilt demgegenüber nach wie vor die bisherige Regelung mit der Ausscheidung von speziellen Zonen für diese Sportart.

Im Kanton Thurgau liegt die Kompetenz für den Erlass von Entscheiden im Sinne von Art. 16.02 Abs. 5 BSO gemäss § 1 Ziff. 1 des Regierungsratsbeschlusses betreffend Zuständigkeitsordnung zur BSO (RB 747.1) beim Departement für Justiz und Sicherheit (DJS). In Umsetzung der vorerwähnten Bestimmungen und Beschlüsse gab das DJS mit Entscheid vom 6. Februar 2003 zum ersten Mal Wasserflächen im Bereich des Ober- und Untersees für das Kitesurfen frei. Diese Zonen wurden schliesslich gestützt auf die in den jeweiligen Verlängerungsverfahren eingeholten Mitberichte der betroffenen Kreise verschiedentlich angepasst. Mit Entscheid vom 18. Januar 2018 (vgl. ABI. Nr. 4/2018, S. 163 f.) wurden am Unter- und am Obersee die bisher ausgeschiedenen Flächen nochmals bestätigt. Diese Ausnahmegewilligung wurde wie in den früheren Verfahren zeitlich bis zum 31. Januar 2020 befristet. Die in das Verfahren involvierten Stellen kamen zudem überein, die Zonen Berlingen und Münsterlingen zu überprüfen, da sie aus verschiedenen Aspekten nicht optimal sind.

II. Beantwortung der einzelnen Fragen

Frage 1

Im Zusammenhang mit der Verlängerung der Ausnahmegewilligung für das Kitesurfen im Jahre 2010 stellte das DJS gestützt auf die damals seitens der Umweltverbände geäusserten Bedenken in Aussicht, die Thurgauer Kitesurfzonen durch die Schweizerische Vogelwarte Sempach überprüfen zu lassen. Der entsprechende Bericht wurde dem DJS am 24. Oktober 2012 zugestellt. Zusammenfassend gelangte die Vogelwarte Sempach zum Schluss, dass die beiden Zonen bei Berlingen und Münsterlingen zwar nicht zu den für die Wasservögel wichtigsten Seeabschnitten am Bodensee gehörten,

aber beide dennoch in national bedeutenden Wasservogelgebieten liegen würden. Insbesondere der Uferabschnitt der Zone Münsterlingen sei ausserhalb der Brutzeit für die Wasservögel wichtig und entsprechend sensibel. Aufgrund dieses Umstandes und weil schon einzelne Kitesurferinnen und -surfer stärkere Fluchtreaktionen bei den Wasservögeln auslösen könnten, empfahl das Gutachten, auf diese Zone künftig zu verzichten. Zudem sollte nach Einschätzung der Vogelwarte Sempach auch die Bucht westlich von Mannenbach von Kitesurferinnen und -surfern frei bleiben. In einer neueren Studie aus dem Jahre 2016 zum Einfluss von Kitesurfen auf Wasser- und Wattvögel wird in der Zusammenfassung u.a. der Schluss gezogen, dass das Kitesurfen bezüglich Störwirkungen im Vergleich zu anderen wassergebundenen Freizeitaktivitäten nur von motorgetriebenen, schnellfahrenden Booten, die gleichzeitig starken Lärm verursachen, übertrifft wird. Seitens der Vertreterinnen und Vertreter des Kitesurfens wird dagegen vorgebracht, dass sie ihren Sport nur bei starkem Wind ausüben könnten und zahlenmässig nicht massiert aufträten, weshalb die geltend gemachten Störungen nicht derart ins Gewicht fielen.

Aufgrund dieser unterschiedlichen Interessen hat das DJS im Rahmen der jeweiligen Verlängerungsverfahren für die Ausnahmegewilligungen stets versucht, einen Kompromiss zwischen den unterschiedlichen Interessenlagen durch Anpassungen der Zonen und durch zeitliche Einschränkungen für die Sportausübung zu erreichen.

Frage 2

Das DJS hat im Hinblick auf die gemäss Entscheid vom 28. Januar 2016 am 31. Januar 2018 auslaufende Ausnahmegewilligung folgende Stellen zu einer Vernehmlassung eingeladen: Swiss Kitesailing Association, Kitesurfclub Schweiz, Pro Natura Thurgau, Thurgauer Vogelschutz, WWF, SBS Schifffahrt AG, Schweizerische Schifffahrtsgesellschaft Untersee und Rhein, Politische Gemeinden Berlingen, Ermatingen und Münsterlingen, Amt für Raumentwicklung, Amt für Umwelt, Jagd- und Fischereiverwaltung sowie Seepolizei/Schifffahrtskontrolle. Die innert Frist eingegangenen Stellungnahmen wurden am 14. November 2017 allen vorgängig erwähnten Kreisen zugestellt. Auf Einladung des Generalsekretariates DJS fand zudem am 10. Januar 2018 eine gemeinsame Besprechung statt.

Frage 3

Der Regierungsrat bzw. die zuständigen Departemente und Ämter sind auch künftig bereit, im Rahmen der jeweils zu beachtenden Vorschriften die unterschiedlichen Interessen am Ober- und Untersee zu wahren und die verschiedenen Nutzungen des Sees zu ermöglichen.

Frage 4

Wie unter den Vorbemerkungen dargelegt, wurde die Ausnahmegewilligung für die Kitesurfzonen Berlingen und Münsterlingen mit Entscheid vom 18. Januar 2018 bis zum 31. Januar 2020 verlängert. An der erwähnten Sitzung vom 10. Januar 2018 kamen die Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer indessen überein, in enger Zusammenarbeit

das thurgauische Gebiet am Ober- und Untersee sowohl gewässer- wie auch landseitig im Hinblick auf die Ausscheidung von allenfalls neuen Kitesurfzonen zu überprüfen. Dabei sollen sowohl die Interessen des Tier- und Umweltschutzes wie auch die sportliche Sicht und die zur Verfügung stehende Infrastruktur (Ein- und Ausstiegsmöglichkeiten für die Kitesurferinnen und -surfer, Parkplätze, sanitäre Anlagen usw.) gewichtet werden. Angestrebt wird mit dieser Überprüfung eine generelle Verbesserung und nicht eine Einschränkung.

Die Präsidentin des Regierungsrates

Carmen Haag

Der Staatsschreiber

Dr. Rainer Gonzenbach